

Satzung des Vereins

KulturDach Neu-Ulm/Ulm

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturDach Neu-Ulm/Ulm“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht führt der Verein den Vereinsnamen „KulturDach Neu-Ulm/Ulm e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „KulturDach Neu-Ulm/Ulm e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in der Region der Städte Neu-Ulm und Ulm. Dabei erfasst die Förderung von Kunst und Kultur nicht nur die Unterstützung der aktuellen Kulturszene, sondern auch den Schutz und den Erhalt bereits gegebener Kunst und Kultur. Dies schließt die Pflege eines guten Miteinanders in der Gesellschaft, einer Kultur des Respekts, der Toleranz und der Solidarität mit ein.
- (3) Der Satzungszweck wird unter Anderem verwirklicht durch:
 - die Vertretung der Interessen von freien Kulturträgern und Institutionen gegenüber den Städten Neu-Ulm und Ulm, dem Alb-Donau-Kreis, dem Landkreis Neu-Ulm und der Öffentlichkeit,
 - die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit der Kulturträger und öffentlichen und privaten Einrichtungen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen zu den Themen Kunst und Kultur,
 - die gemeinsame Erarbeitung kulturpolitischer Konzepte und Stellungnahmen,
 - die Hilfestellung und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Kulturarbeit,
 - die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen sowie Initiativen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks mit dem Ziel, das Bewusstsein für Kunst und Kultur zu stärken,
 - den Betrieb einer Immobilie als soziokulturelles Zentrum für die Region Neu-Ulm/Ulm.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Dies kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts- bzw. linksradikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, oder öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein bedingt eine Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Abs. 2). Das Erhebungsverfahren wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt, die auch Regelungen über Stundung, Erlass und Teilerlass enthält.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds bzw. die Liquidation der juristischen Person bzw. die Auflösung der Personenvereinigung,
 - b) die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,
 - c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand. Vereinsschädigend ist u. a., wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von Kassenprüfern,
 - f) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Vorstandsvergütung,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, die Mitgliederversammlung ein. Der Termin ist zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Post oder E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Eine entsprechend geänderte Tagesordnung muss den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist stets mit einfachem Brief einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer offenen Abstimmung. Stimmenthaltung ist keine gültige und somit keine abgegebene Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied, unabhängig von der Rechtsform, hat nur eine Stimme. Ist eine Person als Einzelmitglied und gleichzeitig als Vertreter einer und/oder mehrerer Körperschaften und/oder Personenvereinigungen anwesend, so kann diese Person nur für eine Position eine Stimme abgeben; die Festlegung erklärt diese Person zu Beginn der Mitgliederversammlung.

- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse dieser Art können nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (8) Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der/die Kandidat /-in, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der/die Kandidat /-in als gewählt, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem/einer Wahlleiter/-in durchzuführen. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist nicht Kandidat/-in. Es sind ihm/ihr zwei Helfer/-innen beizustellen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist stets die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden und dem/der
 2. Vorsitzenden.sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, endet aber erst, wenn ein neugewählter Funktionsträger die Amtsgeschäfte mit Übergabe der Unterlagen übernommen hat. Dies ist zu protokollieren.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können als Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der bestehenden Vorstandschaft.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und darf Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen einsetzen.
- (6) Grundsätzlich ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser soll den Vorstand bei der allgemeinen Verwaltung in der Vereinsarbeit entlasten. Soweit hierauf verzichtet wird, darf der Vorstand für die allgemeine Verwaltung in der Vereinsarbeit angemessen vergütet werden.
- (7) Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts,
 - d) Organisation der Vereinsaktivitäten,
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung,

- f) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen,
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
- h) Vereinsordnungen zu erlassen.

Diese Aufgaben können dem Geschäftsführer ganz oder teilweise übertragen werden.

- (8) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende frühzeitig unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über den Ablauf der Sitzungen, die Anwesenheit und die gefassten Beschlüsse ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das jedes Vorstandsmitglied erhält.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Das Nähere hierzu regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des Vereins.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/-in arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Er/Sie ist an die Weisungen des Vereinsvorstands gebunden. Er/Sie ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins einschließlich der Kassenführung zuständig. Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Kassenbericht. Eine weitere Konkretisierung des Aufgabenfelds ist Gegenstand des Arbeitsvertrags.
- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Aufgabengebiet ist der/die Geschäftsführer/in zur Organisation und Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verpflichtet. Soweit Wahlen durchzuführen sind, obliegt die Organisation bei dem/der Geschäftsführer/-in. Bei den Versammlungen ist er/sie Informationspflichtig und beratend, aber ohne Stimmrecht tätig.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/-innen. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied und deren Familienangehörige können nicht Kassenprüfer/-in sein.
- (2) Die Prüfungsfeststellungen sind der Mitgliederversammlung vorzutragen. Danach ist die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies persönlich begründet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV) - dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, des Einzugs der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

- (2) Bei der Geschäftsstelle des Vereins werden alle technischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (4) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Landesdatenschutzgesetze Bayern und Baden-Württemberg zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (7) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (8) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung etc.), sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzung mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 4. April 2024 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 6.5.2024 in Kraft.